

Umweltbetrieb Bremen • Willy-Brandt-Platz 7 • 28215 Bremen
Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
- Herr Behrens
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Ihr Schreiben Vom 14.05.2025
Unser Zeichen 25/4/002-2 – Ha 37-6
Von Erik Hagen
Bereich Grünunterhaltung und Friedhöfe
Telefon 0421-361 7545
Fax 0421-496 6736
Mobil 0159-04301366
E-Mail erik.hagen@ubbremen.de
Datum 10.06.2025

Bauvorhaben: Wilhelm-Leuschner-Straße 27 A01969BG2025
Nutzungsänderung eines Bürogebäudes zu einer dreizügigen Grundschule
mit 12 Klassen
Antragsteller: Sondervermögen Immobilien und Technik, vertreten durch IB Stadt

Sehr geehrter Herr Behrens,
im Bereich der geplanten Baumaßnahmen befinden sich mehrere Bäume im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen. Aus der Sicht des Umweltbetriebes Bremen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Eine Zustimmung erfolgt unter Einhaltung nachfolgend aufgeführter Auflagen und Hinweise.

**Baustelleneinrichtungsflächen können außerhalb von Baumkronen vorgesehen werden.
Alle Bäume im Umfeld des Baubereiches sind mit einem Stammschutz zu versehen.**

Bei der Freiraumplanung wurden im Vorfeld 4 Fällungen mit dem UBB abgestimmt.

Geplant sind 14 Neupflanzungen, die in Abstimmung mit dem UBB erfolgen sollen. Gleiches gilt für die Einrichtung einer Laubsammelstelle.

Die Herstellung von Spielflächen ist außerhalb der Kronenbereiche von Bestandsbäumen vorzunehmen.

Im Bauteil C soll die Gründung der Außentreppe im Kronenbereich eines geschützten Baumes erfolgen. Hier soll im Vorfeld eine Wurzelsuchschachtung durchgeführt werden. Abhängig vom Ergebnis kann die Ausführung der Treppe geplant werden.

Wichtiger Hinweis:

Baumschnittarbeiten an öffentlichen Bäumen dürfen nur vom UBB oder einem von ihm beauftragten Fachunternehmen des Garten- und Landschaftsbaues durchgeführt werden. Die Kosten gehen zulasten des Antragstellers.

Weitere Hinweise:

1. Die Vorgaben der DIN 18920 sowie der RSBB 2023 sind verbindlich einzuhalten.
2. Anzuwenden ist die derzeit gültige Baumschutzverordnung vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 223), in Kraft getreten am 1. Juli 2009.
3. Gemäß §39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG ist es verboten in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume zu fällen. Diese Verbote gelten nicht für
 - behördlich angeordnete Maßnahmen,
 - Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie a) behördlich durchgeführt werden, b) behördlich zugelassen sind oder c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
 - nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie
 - für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

In allen anderen Fällen ist eine Befreiung bei der Naturschutzbehörde zu beantragen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben im Übrigen unberührt.

Sollten noch Fragen zu dem öffentlichen Grün im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, sind Ihre Ansprechpartner der Bezirksingenieur Herr Strothotte (Tel: 0421/361-6244), sowie der Bezirksmeister Herr Voigt (Tel: 0421/361-11760) oder Unterzeichnender.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Umweltbetrieb Bremen

i. A. Erik Hagen

